



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für die Erweiterung der KWC-Anlage „Hasselhöhe“
im Zuge der BAB 7

bei Betr.-km 23,000
in der Gemarkung Ramelsloh

vom 09.09.2013

Az.: 3335-31027-A 7-KWC-Anlage Hasselhöhe



Niedersachsen



INHALTSVERZEICHNIS

1	VERFÜGENDER TEIL	1
1.1	FESTSTELLUNG DES PLANS.....	1
1.2	PLANUNTERLAGEN	1
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.2.2	Nachrichtlich beigelegte Unterlagen	2
1.3	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN.....	3
1.3.1	Land- und forstwirtschaftliche Belange	3
1.3.2	Belange von Natur- und Landschaftsschutz.....	3
1.3.2.1	Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.....	3
1.3.2.3	Herstellungskontrolle, Kontrollbericht	3
1.3.3	Belange der Leitungsträger	4
1.3.4	Belange des Brandschutzes	4
1.3.5	Denkmalschutz.....	4
1.4	WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS.....	4
1.4.1	Erlaubte Benutzung	4
1.4.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	4
1.4.2.1	Betrieb und Unterhaltung	4
1.4.2.2	Absetz- und Versickerungsbecken	5
1.4.2.3	Einleitungen	5
1.4.2.4	Anzeigepflichten.....	5
1.5	ZUSAGEN.....	5
1.6	ALLGEMEINER VORBEHALT	5
1.7	VORBEHALT ZUR BAUAUSFÜHRUNGSPLANUNG UND DURCHFÜHRUNG NATURSCHUTZFACHLICHER MAßNAHMEN	5
1.8	ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	6
2	BEGRÜNDENDER TEIL	6
2.1	SACHVERHALT	6
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens.....	6
2.1.2	Verfahrensablauf	6
2.2	RECHTLICHE BEWERTUNG	7
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	7
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	7
2.2.1.2	Zuständigkeit.....	7
2.2.1.3	Verfahren	7
2.2.1.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	8
2.2.1.5	Nebenbestimmungen	9
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung.....	9
2.2.2.1	Planrechtfertigung	9
2.2.2.2	Standort, Varianten	11
2.2.2.2.1	Standort.....	11
2.2.2.2.2	Variantenauswahl	12
2.2.2.3	Immissionsschutz.....	13



2.2.2.3.1	Lärm.....	13
2.2.2.3.2	Luftschadstoffe.....	13
2.2.2.4	Natur und Landschaft.....	14
2.2.2.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	14
2.2.2.4.1.1	Eingriff.....	14
2.2.2.4.1.2	Vermeidung.....	15
2.2.2.4.1.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	16
2.2.2.4.1.4	Ersatzmaßnahmen.....	16
2.2.2.4.1.5	Naturschutzfachliche Abwägung.....	17
2.2.2.4.1.6	Herstellungskontrolle, Bericht.....	17
2.2.2.4.1.7	Benehmensherstellung.....	17
2.2.2.4.2	Gebietsschutz – NATURA 2000-Gebiete.....	17
2.2.2.5	Artenschutz (Tiere, Pflanzen).....	18
2.2.2.5.1	Tötungsverbot.....	18
2.2.2.5.2	Fang-, Nachstell-, Verletzungs- und Zerstörungsverbote.....	19
2.2.2.5.3	Störungsverbot.....	19
2.2.2.6	Denkmalschutz.....	20
2.2.2.7	Eigentum.....	20
2.2.3	Gesamtabwägung.....	20
2.3	WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS.....	21
2.4	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	22
2.4.1	Gemeinde Seevetal vom 18.12.2012.....	22
2.4.2	Landkreis Harburg vom 17.12.2012.....	26
2.4.3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21.12.2012.....	28
2.4.4	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfenbüttel vom 08.11.2012.....	28
2.4.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 10.12.2012.....	29
2.4.6	EWE Netz GmbH vom 18.12.2012.....	29
2.4.7	Wasserbeschaffungsverband Harburg vom 27.12.2012.....	29
2.4.8	Tank & Rast GmbH.....	29
2.5	EINWENDUNGEN (VEREINE, PRIVATE).....	30
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	32
4	HINWEISE.....	32
4.1	HINWEIS ZUR AUSLEGUNG.....	32
4.2	ZUSTELLUNGEN.....	33
4.3	AUßERKRAFTTRETEN.....	33
4.4	BERICHTIGUNGEN.....	33
4.5	SONSTIGE HINWEISE.....	33
4.5.1	Bodenfunde.....	33
4.5.2	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen.....	33
4.5.3	Baumaschinen und Baulärm.....	34
4.5.4	Bauausführung.....	34
4.5.5	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen.....	34



Planfeststellungsbeschluss

gemäß §§ 17 ff. FStrG¹, §§ 72 ff. VwVfG²

für die Erweiterung der KWC-Anlage³ „Hasselhöhe“

bei Betr.-km 23,000 im Zuge der BAB 7

1 Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Die Planung der in den unter 1.2.1 aufgeführten Unterlagen für das vorgenannte Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Verden – wird nach Maßgabe der Vorbehalte, der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Punkt 1.3 sowie der Zusagen planfestgestellt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgenden Unterlagen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 18.06.2012	Bl. 1	1:5.000
5	Lagepläne vom 18.06.2012, Blatt Nr. 1 ersetzt durch Deckblatt vom 21.03.2013	Bl. 1-2	1:1.000
6	Höhenpläne vom 18.06.2012	Bl. 1-2	1:1.000
7	Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen vom 18.06.2012	Bl. 1	1:1.000
8	Entwässerungslagepläne vom 18.06.2012	Bl. 1-2	1:1.000
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 22.06.2012	Bl. 1	1:1.000
9.3	Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei mit Vorblatt vom 30.03.2012	1-30	
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan vom 03.08.2012	Bl. 1	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis mit Vorblatt vom 25.05.2012	1-3	
11	Regelungsverzeichnis vom 28.08.2012 mit Vorblatt, ersetzt durch Deckblatt vom 31.03.2013	1-5	
14	Straßenquerschnitte vom 18.06.2012	Bl. 1-4	1:50
18	Wassertechnische Untersuchung		

¹ Bundesfernstraßengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388).

² Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749).

³ Parkplatz mit WC-Anlage und Kiosk



18.1	Wassertechnischer Erläuterungsbericht mit Vorblatt vom Juni 2012	1-15
	<u>Wassertechnische Berechnungsunterlagen:</u>	
18.2	- abflusswirksame Flächen vom 14.03.12	1 S.
18.3	- Regenwasserabfluss – KWC-Anlage vom 02.03.2012	1 S.
18.4	- Regenwasserabfluss – bis Versickerungsbecken vom 27.01.2012	1 S.
18.5	- Bemessung Absetzbecken	1 S.
18.6	- Bewertung nach ATV-DVWK-Merkblatt	1 S.
18.7	- Berechnung Versickerungsmulde vom 14.03.2012	1-2
18.8	- Niederschlagsspenden	1 S.
18.9	- Wassertechnische Untersuchung vom 28.11.1985	1-28

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 70 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.2.2 Nachrichtlich beigelegte Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
0	Merkblatt zur Planfeststellung	1-4	
1	Erläuterungsbericht mit Vorblatt und Anhang vom 26.09.2012	1-76	
	Standortuntersuchung mit Anhang vom 25.05.2011	1-7	
	- Übersichtskarte	Bl. 1	1:100.000
	- Lagepläne	Bl. 1-2	1:1.000
2	Übersichtskarte	Bl. 1	1:25.000
	- Versickerungsbecken Schnitt A-A und B-B vom 19.06.2012	Bl. 1	1:50
16	Leitungsbestandspläne vom 18.06.2012	Bl.1-2	1:1.000
17	Schalltechnische Untersuchung	1-3	
17.1	Schalltechnische Untersuchung		
17.1.1	Erläuterungsbericht vom 18.06.2012	1-14	
17.1.2	Berechnungsunterlagen vom 18.06.2012	1-29	
17.2	Luftschadstoffgutachten vom November 2011	1-61	
	Wassertechnische Berechnungsunterlagen		
18.6	Bewertung nach ATV-DVWK-Merkblatt	1 S.	



19	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
19.1.1	Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht mit Vorblatt und Inhaltsverzeichnis vom Juni 2012	1-73	
	- Anhang I – Artenschutzbeitrag	1-28	
19.1.3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 22.06.2012	Bl. 1	1:1.000
19.5.1	Kartierbericht vom Juni 2012	1-19	
19.5.2	Kartiererergebnisse (Karte) vom 22.06.2012	1 Bl.	1:2.500
19.6	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom Juni 2012	1-22	
20	Bodenuntersuchungen		
	Geotechnischer Bericht „Erweiterung der Verkehrsanlagen“ mit Vorblatt und Anlagen vom 22.06.2011	1-13 1-47	
	Geotechnischer Bericht „Erweiterung der Versickerungsanlagen“ mit Vorblatt und Anlagen vom 21.11.2011	1-9 1-32	

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Land- und forstwirtschaftliche Belange

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen während der Bauphase ist eine vorherige Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern durchzuführen

1.3.2 Belange von Natur- und Landschaftsschutz

1.3.2.1 Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde

Es wird eine ökologische Baubegleitung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde, Landkreis Harburg) zur weiteren Behemmensherstellung angeordnet.

1.3.2.3 Herstellungskontrolle, Kontrollbericht

Der Planfeststellungsbehörde ist nach vollständiger Abarbeitung der Vermeidungs-, Kompensations- und Sicherungsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen tabellarisch jede einzelne geplante Maßnahme, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

Der Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.



1.3.3 Belange der Leitungsträger

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit allen betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Unterhaltungsträgern (*EWE Netz AG, Telekom Deutschland GmbH, Schleswig-Holstein Netz AG, Wasserbeschaffungsverband Harburg*) in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Die Überdeckung sowie die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen der SH Netz AG ist aus Sicherheitsgründen durch Probeaufgrabungen festzustellen.

Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ der SH Netz AG ist bei den Planungen zu beachten. Erdgasleitungen dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden.

Bei Erweiterung oder Verlagerung des Gestaltungsbereiches bzw. des Projektes oder Überschreitung des Arbeitsraumes der dargestellten Projektgrenzen, hat die Vorhabenträgerin die PLEdoc GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

1.3.4 Belange des Brandschutzes

Zur Erreichbarkeit der Wasserentnahmestelle ist in dem rückwärtigen Bereich der Anlage ein begehbare Tor mit Schließanlage einzurichten. Lage des Tores und Art der Schließanlage sind im Rahmen der Ausführungsplanung im Benehmen mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Harburg abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat eine Löschwassermenge von mind. 800 l/ min für die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten.

1.3.5 Denkmalschutz

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Hamburger Museum für Archäologie rechtzeitig, jedoch mindestens drei Wochen vor Baubeginn, anzuzeigen.

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.4.1 Erlaubte Benutzung

Für folgende Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt.

Einleitungs- stelle	Einleitungs- menge	Gewässer	Koordinaten ETRS89/UTM	Gemarkung	Flur, Flurstück
vorhandenes Versickerungsbecken	15,50 l/s	Grundwasser	Ostwert 569083 Nordwert 5910823.548	Ramelsloh	Flur 7 Flurstück 68/21

1.4.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.4.2.1 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht.



1.4.2.2 Absetz- und Versickerungsbecken

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass es weder im Einlaufbereich, noch vor dem Auslauf des Absetzbeckens zu Verstopfungen kommt. Das Absetzbecken ist mindestens alle 5 Jahre zu unterhalten. Dabei sind Schlamm und Sediment aus dem Absetzbecken zu entnehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei Bedarf muss das Intervall entsprechend verkürzt werden.

Der Boden im Bereich der Versickerungsmulde darf nicht verdichtet werden, da sonst deren Versickerungsfähigkeit unzulässig herabgesetzt werden würde. Ein Befahren mit schwerem Gerät hat zu unterbleiben. Falls bei der Bauausführung im Bereich der Versickerungsmulde schlechte versickerungsfähige Böden vorgefunden werden, ist die Planung den Gegebenheiten anzupassen. Die Versagenswahrscheinlichkeit des Entwässerungssystems darf 5 Jahre nicht überschreiten. Wenn nötig, ist ein Bodenaustausch vorzunehmen.

Die Sohle der Versickerungsmulde ist unter Berücksichtigung der Planungshöhen mit einer belebten Bodenzone von mindestens 20 cm Dicke herzustellen und nach Abschluss der Bauarbeiten mit einer Rasensaat zu versehen. Das benötigte Gesamtvolumen von 81 m³ ist so anzulegen, dass es im Betrieb voll genutzt werden kann. Unterhalb der Sohle der Versickerungsmulde ist ein freier Sickerraum von mind. 1 m zum Grundwasser einzuhalten.

1.4.2.3 Einleitungen

In den Untergrund dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z.B. Leichtflüssigkeiten, Chemikalien, Gifte usw.) sowie kein Schmutzwasser eingeleitet werden.

1.4.2.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

1.5 Zusagen

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten, auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.6 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.7 Vorbehalt zur Bauausführungsplanung und Durchführung naturschutzfachlicher Maßnahmen

Sofern eine im Rahmen der Bauausführungsplanung oder zur Durchführung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen angeordnete Einvernehmensherstellung scheitern sollte, behält sich die



Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über die ggfls. weiter zu treffenden Maßnahmen vor.

1.8 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zusagen oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden soweit wie möglich berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Verden (Vorhabenträgerin), betreibt und unterhält an der Bundesautobahn A 7 in der Gemeinde Seevetal die KWC-Anlage „Hasselhöhe“ mit insgesamt 12 Lkw-, 21 Pkw-Parkständen, 10 Pkw/Anhänger-Parkständen, 2 Bus-Parkständen sowie eine WC-Anlage. Auf dem Grundstück der Rastanlage pachtet die Autobahn Tank & Rast GmbH ein Kiosk.

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Ausbau der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ an der BAB 7 soll durch eine verbesserte Ausnutzung der vorhandenen Flächen und einer geringfügigen Flächenerweiterung dem gewachsenen Verkehrsaufkommen gerecht werden und zu einem deutlich höheren Parkraumangebot besonders für Lkw, Busse und Schwerlastfahrzeuge sowie Pkw mit Anhänger führen.

Durch den Umbau der KWC-Anlage sollen insgesamt 60 Lkw-Parkstände, 30 Pkw-Parkstände (davon 2 Parkstände für Mobilitätsbehinderte), 2 Bus-Parkstände, 1 Längsstreifen für Pkw/Anhänger-Parkstände mit einer Länge von 125 m und 1 Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte mit einer Länge von 360 m neu geschaffen werden.

2.1.2 Verfahrensablauf

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 28.09.2012 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das o. g. Verfahren. Nach Prüfung der Unterlagen hat die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 25.10.2012 eingeleitet.

Die Gemeinde Seevetal wies im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 08.11.2012 sowie durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen und die Einwendungsmöglichkeit hin. Außerhalb wohnende Betroffene sind von der Gemeinde durch gesonderte Schreiben unter Mitteilung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt worden. Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 15.11.2012 bis einschließlich 14.12.2012 bei der Gemeinde Seevetal zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Zeitgleich mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist. Insgesamt wurden 21 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben. Die



Planfeststellungsbehörde beteiligte die Autobahn Tank & Rast GmbH als auswärtige Betroffene. Die Naturschutzvereinigungen wurden durch die ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Seevetal über die Auslegung des Plans benachrichtigt, ihnen wurde hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Einwendungsfrist nach § 17a Nr. 3 und § 7 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG endete mit Ablauf des 28.12.2012 mit der gesetzlich vorgesehenen Ausschlusswirkung.

Die Gemeinde Seevetal bestätigte am 09.01.2013 die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung. Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin zu deren Erwidern übersandt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zusammengestellt und den Einwendern sowie den Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte übersandt, mitzuteilen, ob die Durchführung eines Erörterungstermins für erforderlich gehalten wird. Auf Grundlage des § 17a Nr.5 FStrG hat die Planfeststellungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die bestehende Anlage darf als Teil der Bundesfernstraße gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17 a bis 17 f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG⁴ entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen sowie davon umfasster KWC-Anlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG) nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Der Verzicht auf einen Erörterungstermin basiert auf einer entsprechenden Entscheidung nach § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG. Danach kann die Anhörungsbehörde – nach pflichtgemäßem Ermessen – auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht auf den Erörterungstermin ist ermessensfehlerfrei, wenn hinsichtlich der einzelnen Einwendungen kein Erörterungsbedarf besteht. Dies ist der Fall, wenn absehbar ist, dass durch die Befassung mit den Einwendungen im Wege der Erörterung keine der Funktionen des Erörterungstermins erfüllt werden kann. Dies ist hier der Fall.

⁴ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (GVBl. I. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361).



Es ist nicht zu erwarten, dass die Planfeststellungsbehörde mit der Durchführung eines Erörterungstermins würde weitere Informationen hinzugewinnen können, einen neuen Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und die betroffenen (öffentlichen und privaten) Belange besser einschätzen und gewichten zu können. Die Behörden, deren Aufgabenbereiche in erster Linie infolge des planfestgestellten Vorhabens berührt sind, haben unter Berücksichtigung der Äußerung des Vorhabenträgers zu den Stellungnahmen und nach Anfrage der Planfeststellungsbehörde vorwiegend auf einen Erörterungstermin verzichtet. Eine Erörterung würde zu keiner Aneignung von entscheidungsrelevanten Erkenntnissen führen. Überdies werden vorhabenbedingt – soweit ersichtlich – keine Konflikte ausgelöst, die einer gemeinsamen Erörterung bedürfen.

Soweit der Landkreis Harburg mit Schreiben vom 29.04.2013, ersetzt durch Schreiben vom 02.09.2013, sich mit dem Verfahren (Erörterungsverzicht) nicht einverstanden erklärt hatte, betrachtet die Planfeststellungsbehörde die noch erhobenen Bedenken und Anregungen nach den weiteren Abstimmungen im Zusammenhang des wasserbehördlichen Einvernehmens als im möglichen und gebotenen Umfang berücksichtigt. Die erhobenen Bedenken sind damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedenfalls soweit ausgeräumt, dass auch durch eine mündliche Erörterung keine neuen Gesichtspunkte mehr erwartet werden, die für die Zulassungsentscheidung von Gewicht wären.

Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.4 und 2.5 verwiesen.

2.2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Bauvorhaben ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 2 bis 3f des UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG⁵ keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht vorliegt, besteht nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG (vgl. Unterlage 19.6 der Planunterlagen) hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu erwarten sind, die nicht durch andere Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können. Insoweit stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Die Erweiterung der KWC-Anlage erfolgt im Wesentlichen auf der vorhandenen und bereits stark belasteten Anlage. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nur im geringen Maße erforderlich. Durch das Vorhaben sind geringe erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Versiegelung/Überbauung und durch Gehölzverluste zu erwarten. Der Standort ist dabei relativ unempfindlich. Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass vorhabenbedingt Konflikte lediglich geringer Intensität mit den Schutzgütern des UVPG zu erwarten sind.

Es sind keine Auswirkungen auf den Menschen, wie z. B. durch Lärm oder Erschütterungen zu erwarten. Für die Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt sind ebenfalls keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zudem werden keine Lebensräume von planungsrelevanten Vogelarten überbaut. Zudem wird durch die geplante Erweiterung der KWC-Anlage kein zusätzlicher über die akustische Störwirkung der

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d. Neufassung durch Bek. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).



Autobahn hinausgehender Lärm verursacht. Die entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden (Biotop- und Bodenfunktion) werden durch verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Nr. 2.2.2.4.1.3 und 2.2.2.4.1.4) kompensiert. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen können die durch das Vorhaben entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden vollständig ausgeglichen werden. Die Vorhabenträgerin veranschaulicht nachvollziehbar, dass keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden verbleiben. Weitere sonstige Wirkungen, z. B. Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i. S. d. § 12 UVPG beurteilt. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen der Öffentlichkeit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben.

2.2.1.5 Nebenbestimmungen

Die unter Punkt 1.3 verfüzten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur, Landschaft und Wasser, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie zur rechtskonformen Umsetzung der geplanten Maßnahme.

2.2.2 Materielle rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Ausbau der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ zu, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Der Ausbau der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ ist gemessen an den Zielen des FStrG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Schaffung zusätzlichen Parkraums, insbesondere für den Schwerlastverkehr.

Der steigende Schwerlastverkehr und die strikte Einhaltung der Ruhezeiten der Lkw-Fahrer führen u. a. dazu, dass die Anzahl der bereits bestehenden Park- und Stellplätze nicht mehr ausreichen. In der Folge sind bundesweit abends und nachts die Rastanlagen an zahlreichen Streckenabschnitten überlastet. Aufgrund der Überfüllung kommt es immer



wieder zu verbotswidrigem Parken in Zu- und Abfahrtsstraßen. Darüber hinaus wird vielfach in autobahnahe Gewerbegebiete und in Wohnbereiche zum Parken ausgewichen. Die Lenkzeiten für die Lkw-Fahrer werden auf der Suche nach Rastmöglichkeiten oftmals zwangsläufig überschritten. Dies führt insgesamt zu groben Verkehrsbehinderungen, Rückstau auf den Autobahnen, teilweise groben Sachbeschädigungen an Verkehrs- und Grünanlagen der Rastplätze. Hierdurch ergeben sich erhöhte Unfallrisiken für alle Verkehrsteilnehmer. Durch zugeparkte Fahrgassen wird zudem ein erhöhtes Rangieraufkommen beim Ein- und Ausparken erforderlich, was die Unfallgefahr für Fahrzeuge und Fußgänger weiter erhöht. Zusätzlich ergeben sich Schadstoffbelastungen und Einschränkungen für Rettungsfahrzeuge.

Auch besteht durch widerrechtliches Parken abseits der ausgewiesenen Parkstände und außerhalb des geschlossenen Regenwassersystems die Gefahr von Umweltbeeinträchtigungen durch auslaufende umweltbelastende Flüssigkeiten. Die gegenwärtigen Straßenentwässerungseinrichtungen entsprechen nicht mehr den aktuellen Forderungen mit der Maßgabe einer Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen durch Straßenabwasser nach dem Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde Anfang März 2008 die Parksituation für Lkw auf und an den Autobahnen bundesweit erhoben. Bei der Zählung wurden zwischen 22.00 und 03.00 Uhr die abgestellten Lkw auf den bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen der Bundesautobahnen sowie auf den Autohöfen erfasst. Im Ergebnis der Studie wurde bundesweit ein Mangel von etwa 14.200 Lkw-Parkständen festgestellt, weitere 7.000 Parkstände aus der Verkehrsprognose bis zum Jahr 2015.

Für Niedersachsen ergibt sich für 2008 bereits ein Fehlbestand von rd. 2.600 Lkw-Parkständen und für 2025 ist ein Fehlbestand von rd. 4.200 Lkw-Parkständen prognostiziert, wenn keine neuen Parkstände geschaffen werden. Die derzeit anzutreffende negative Bilanz in Niedersachsen soll durch den zusätzlichen Bau von 3.200 neuen Lkw-Stellflächen bis 2015 ausgeglichen werden. Hierfür müssen allein an der BAB 7 insgesamt 28 Rastanlagen aus- bzw. umgebaut werden.

Um die Eingriffe zu reduzieren, werden vorrangig die bestehenden Rastanlagen um- und ausgebaut. Hierbei haben die bewirtschafteten Rastanlagen eine besondere Bedeutung, da insbesondere sie die Versorgung der Verkehrsteilnehmer gewährleisten. Deshalb werden die bewirtschafteten Rastanlagen, wie z. B. „Vorm Wietzenbruch“, „Seevetal“, „Brunautal“, „Allertal“, im Zuge der BAB 7 erstrangig um- und ausgebaut.

Die bestehende KWC-Anlage „Hasselhöhe“ entspricht auf Grund des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens, insbesondere an Lkw-Verkehr, nicht mehr den heutigen Anforderungen und gültigen Richtlinien. Im Bestand der KWC-Anlage befinden sich 12 Lkw-Parkstände, die permanent belegt, in den Abend- und Nachtstunden sehr stark überbelegt sind. Dies hat zur Folge, dass gegenwärtig die Lkw in nicht für das Parken vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Es erfolgt ein Beparken der Zu- und Abfahrten der Rastanlage, der Fahrgassen sowie der Pkw-Parkstände. Das Beparken der Zu- und Abfahrten sowie der Fahrgassen stellt einen erheblichen Sicherheitsmangel durch erhöhte Unfallgefahr und Einschränkungen für Rettungsfahrzeuge dar.

Die Erweiterung der Lkw-Parkstände ist daher dringend erforderlich.

Mit der Erweiterung der Stellplatzkapazitäten und der damit einhergehenden Erneuerungen der Entwässerungsanlagen im gesamten Maßnahmenbereich wird damit neben der allgemeinen Parkplatzsituation sowohl die Verkehrssicherheit verbessert als auch die Umweltbeeinträchtigungen minimiert. Es besteht kein Zweifel, dass ein bedeutendes öffentliches Interesse an der Erweiterung der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ besteht.



2.2.2.2 Standort, Varianten

2.2.2.2.1 Standort

Ein mit dem BMVBS abgestimmtes Konzept sieht unter anderem den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Hasselhöhe vor. Zunächst sah der Ausbau 80 Lkw-Parkstände vor, jedoch stießen erste Planskizzen, aufgrund der in Anspruch zunehmenden Ackerfläche, auf große Bedenken vor Ort (Gemeinde Seevetal und Bürger). Deshalb wurden im betroffenen Autobahnabschnitt im Rahmen der „Untersuchung zur Schaffung ausreichender Parkstandskapazitäten für Lkw“ Ausbaualternativen erarbeitet, mit dem Ziel die Auswirkungen im Bereich der Rastanlagen Hasselhöhe und Seevetal so gering wie möglich zu halten sowie mit dem Ziel der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Der zu untersuchende Autobahnabschnitt erstreckt sich von dem AD HH-Nordwest bis zur AS Soltau-Süd, wobei die Um- und Ausbauplanungen der Stadt Hamburg berücksichtigt wurden. Der Streckenabschnitt hat insgesamt eine Länge von 88,5 km. An diesem Abschnitt befinden sich 18 Rastanlagen unterschiedlicher Größe, davon liegen 16 in Niedersachsen. In dieser Untersuchung wurden alle Rastanlagen in Niedersachsen hinsichtlich der Um-, Ausbau- und Erweiterungsmöglichkeit überprüft. Dabei wurden auch die Kapazitäten der privaten Autohöfe sowie der Hamburger Rastanlagen einschließlich ihrer Ausbauplanungen berücksichtigt. Die 16 niedersächsischen Anlagen sind vorwiegend veraltet und entsprechen in ihrem Zustand nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit sowie die technische Ausstattung.

Die Bundesuntersuchung für diesen Abschnitt im Jahr 2008 ergab bei einer Kapazität von 426 Parkständen eine tatsächliche Belegung mit 615 Lkw. Der prognostizierte Bedarf für das Jahr 2025 liegt bereits bei 791 Lkw-Parkständen. Dies hätte einen Fehlbedarf von 365 Lkw-Parkständen zur Folge, was mehr als vier Lkw pro Streckenkilometer entspricht, sofern keine Erweiterung der Kapazitäten erfolgt.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Rastanlage Hasselhöhe nicht ersatzlos entfallen kann. Ebenso die Nullvariante für den Standort Hasselhöhe und der Versuch die fehlenden Parkstände an anderer Stelle zu schaffen sind unrealistisch, da bereits mit dem Ausbau der Anlage alle weiteren Standorte zum Teil bis zur Kapazitätsgrenze ausgebaut werden müssen. Um den prognostizierten Bedarf an Lkw-Parkständen zu gewährleisten müssen daher neben der Rastanlage Hasselhöhe in Fahrtrichtung Hannover auch die Rastanlagen Garlstorfer Wald, Brunautal West und Vorm Wietzenbruch um- und ausgebaut werden. In Fahrtrichtung Hamburg werden die Rastanlagen Seevetal, Schapskaben, Brunautal-Ost und Abelbeck-Kuhbusch ausgebaut.

Bei der Wahl eines Standortes einer Rastanlage sind auch die regelmäßigen Abstände zueinander im Hinblick auf die Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und aus Gründen der Verkehrssicherheit ein gewichtiger Faktor für die Wahl eines Standortes. Bei der Untersuchung zur Schaffung ausreichender Parkstandkapazitäten für LKW wurden auch weitere Zwangspunkte, die bei einer Verlegung des Standortes eine Rolle spielen, genannt. So wurde festgestellt, dass auf evtl. in Frage kommenden Freiflächen zunächst erst einmal eine ausreichende Grundfläche von ca. 7 ha, die von weiteren Anlagen wie z. B. Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen frei zuhalten wäre, vorhanden sein müssten. Dies ist im nördlichen Bereich nicht der Fall. Aber auch wenn eine ausreichend große Fläche gefunden werden würde, würde die Anlage auf unbelastete Flächen eine Zerschneidung der Flächen und ein Verlust von unbelasteten Flächen und Lebensräumen bedeuten und damit auch einen höheren Kompensationsbedarf erfordern. Im südlichen Bereich befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aus der Nutzung zu nehmen wären. Für Ausgleich und Ersatz müssten weitere ca. 7 ha Fläche aus der Nutzung genommen werden. Auch aus ökologischer Sicht ist daher immer vorrangig zu prüfen, ob vorhandene Standorte, die gut im Raster liegen, erweitert werden können, da durch die dort bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen ein geringerer Kompensationsbedarf entsteht. Die mit der Erweiterung am jetzigen Standort mögliche Beibehaltung des bestehenden Nebenbetriebes (Rasthaus) verringern weiterhin die Gesamtkosten (Entschädigungen, Eigenkosten



Konzessionsnehmer) der Maßnahme. Auch das Vorhandensein der zum Betrieb der Rastanlage erforderlichen Ver- und Entsorgungsleistungen gewährleisten ein Höchstmaß an Betriebssicherheit sowie ein Minimum an Erschließungskosten.

Im Ergebnis ist ein ausreichendes Angebot an Lkw-Parkständen verkehrlich sinnvoll und unter Berücksichtigung anerkannter Planungsgrundsätze zu schaffen. Die benötigten Parkstandzahlen auf den Untersuchungsabschnitt verdeutlichen den Handlungsbedarf. Durch den Um- und Ausbau der KWC-Anlage Hasselhöhe sowie die geplanten bzw. bereits durchgeführten Erweiterung der Kapazitäten der weiteren Rastanlagen des untersuchten Streckenabschnittes kann das Bedarfsziel an Lkw-Parkständen in dem Abschnitt erreicht werden. Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Standortauswahl als gerechtfertigt an und folgt damit dem Vorschlag der Vorhabenträgerin.

2.2.2.2 Variantenauswahl

Die beantragte Vorzugsvariante der Erweiterung der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung in Betracht kommende andere Varianten eingestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung unter Verwerfung der Nullvariante zwei Umbau- und vier Ausbauvarianten eingestellt.

Zu berücksichtigen sind nur die im Einzelfall in Betracht kommenden günstigen Varianten zum beantragten Vorhaben, sofern sie sich nach Lage der Dinge in Bezug auf die betroffenen Belange aufdrängen.⁶ Die richtige Auswahl der Planungsvariante hängt nicht davon ab, dass ein Überwiegen der für die das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange feststeht; die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bereits dann eingehalten, wenn die einander widerstreitenden Belange gleichwertig sind.⁷

Im Rahmen der Planung der Erweiterung der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ wurden zwei Umbau-Varianten und vier Ausbau-Varianten untersucht. Als vorzugswürdig wird die 2. Variante für einen Umbau der bestehenden Anlage bewertet. Es ist ein maximaler Umbau im Bestand mit Nutzung der autobahnennahen Ackerflächen zwischen vorhandener Rastanlage und dem südlich gelegenen Waldgebiet geplant. Der bestehende Verzögerungstreifen und die Vorwegweisung im Zuge der BAB 7 können erhalten bleiben. Die Länge der Fahrgassen wird auf ein Minimum reduziert, was sich positiv auf den Flächenverbrauch auswirkt. Ebenso positiv wirkt sich die kompakte Ausführung der Anlage auf den Grunderwerb aus. Die Kioskanlage und die Lärmschutzwand zwischen Rastanlage und Autobahn bleiben erhalten. Es werden ca. 8.800 m² neu versiegelt. Auf der angrenzenden Ackerfläche wird ein Sichtschutzwall errichtet.

Im Vergleich zu den anderen Varianten fällt der Flächeneingriff gering aus und der Eingriff in Natur und Landschaft wird gering gehalten. Weiterhin wird das bestehende Lärmniveau an der angrenzenden Wohnbebauung durch den bestandsnahen Ausbau und durch die Errichtung eines Sichtschutzwalls nicht weiter beeinträchtigt. Insgesamt weisen die anderen untersuchten Varianten entweder erhebliche Nachteile in Bezug auf die verfügbaren Lkw-Stellflächen, das Lärmniveau an der anliegenden Wohnbebauung oder die Flächeneingriffe auf. Weiterhin erhöht sich die Verkehrssicherheit durch die geplante Trennung der Parkmodule für Lkw, Busse und Pkw, dadurch entsteht eine klare und gut erkennbare Struktur.

Die bevorzugte Variante erfüllt weitestgehend die Anforderungen an eine KWC-Anlage. Die Planfeststellungsbehörde bewertet diese Lösung als sachgerecht und vorzugswürdig.

⁶ ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, DVBl. 1987, 573 ff.; BVerwG, NVwZ 1993, 887 ff.

⁷ ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, NVwZ 1986, 121.



2.2.2.3 Immissionsschutz

2.2.2.3.1 Lärm

Die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz sind eingehalten. Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG⁸ i. V. m. der gem. § 43 BImSchG erlassenen 16. BImSchV⁹ (Verkehrslärmschutzverordnung). Kennzeichnend für einen "erheblichen baulichen Eingriff" sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muss auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen.¹⁰

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV besteht, wenn ein Neubau einer öffentlichen Straße oder eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße und die Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV vorliegt. Eine wesentliche Änderung stellt die Baumaßnahme nach § 1 Abs. 2 Verkehrslärmschutzverordnung dann dar, wenn durch den Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Gemäß 16. BImSchV und VLärmSchR 97 handelt es sich im vorliegenden Fall um einen erheblichen baulichen Eingriff, der allerdings auf die Anlage selbst beschränkt ist.

In der Nähe der KWC-Anlage existiert die Wohnbebauung „Vor dem Hassel“, diese liegt südwestlich der Rastanlage. Nach dem Gebietscharakter sind die Immissionsgrenzwerte für Wohnbauflächen von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht einzuhalten.

Die festgelegten Immissionsgrenzwerte werden vorliegend zwar überschritten, aber es ist von keiner wesentlichen Änderung auszugehen, da sich durch die Baumaßnahme der Beurteilungspegel nur um maximal 1 dB(A) erhöht. Eine Erhöhung der Beurteilungspegel von bzw. auf 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts kommt ebenfalls nicht vor. Damit handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung und es besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge dem Grunde nach. Lärmschutzmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Die freiwilligen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung nach den Regelungen des Bundeshaushaltsgesetzes, die die Vorhabenträgerin gemeinsam mit den Planunterlagen nachrichtlich ausgelegt hat, sind nicht Bestandteil dieser Planfeststellung, da auf die freiwilligen Lärmschutzmaßnahmen kein Anspruch besteht. Die in den Planunterlagen dargestellte Lärmsanierungsmaßnahme „Verlängerung der Lärmschutzwand zwischen der BAB und der Rastanlage um 125,00 m nach Südosten und einer Höhe von 3,00 m im Rahmen des freiwilligen Lärmschutzes für Lkw-Fahrer wird hinsichtlich des Baurechtes planfestgestellt. Ein Anspruch wird hierdurch jedoch nicht ausgelöst, da es sich um eine freiwillige Maßnahme der Vorhabensträgerin handelt.

2.2.2.3.2 Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Die festgestellte Planung wird dem Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

⁸ Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2.7.2013 (BGBl. I S. 1943).

⁹ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12.06.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146).

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - 4 C 26.93 - NVwZ 1995, 907.



Das „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen“ (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) ist nur bei einem Neubau von Straßen anzuwenden. Bei einem Um- oder Ausbau würde das MLuS 02 nur gelten, wenn mit dem Um- und Ausbau Verkehrsverlagerungen/-zunahmen verbunden wären, die von der vorhandenen bzw. allgemeinen Verkehrsentwicklung abweichen. Die allgemeine Verkehrsentwicklung ist in der Schadstoff-Vorbelastung enthalten. Mit der Erweiterung der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ ist keine Verkehrsverlagerung verbunden und es ergibt sich insgesamt keine Schadstoff-Mehrbelastung. Die zeitlich begrenzte baubedingte Zusatzbelastung im unmittelbaren Baustellenbereich ist als unerheblich anzusehen.

Ferner ist festzustellen, dass die hier betrachtete Erweiterung der KWC-Anlage an der nächstgelegenen Bebauung geringe Erhöhungen der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastungen oder Einwirkungen erwarten lässt. Jedoch werden die Grenzwerte in der 39. BImSchV¹¹ oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht erreicht und nicht überschritten.

2.2.2.4 Natur und Landschaft

2.2.2.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der durch die Erweiterung der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG¹², §§ 5 ff. NAGBNatSchG¹³). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind vordringlich durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder nachrangig, soweit solche nicht möglich sind, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Umfang und Tiefe der Sachverhaltsermittlung des nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Prüfung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können.

2.2.2.4.1.1 Eingriff

Mit der Erweiterung der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Eingriffe sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder in Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. In dem Sinne sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. hierzu den LPB, Erläuterungsbericht: Tabelle 20 „Vergleichende Gegenüberstellung, S. 65-67“):

- Baubedingte Beeinträchtigung von Biotopen mit mittlerer Bedeutung,
- Verlust von Gehölzen mit Teillebensraumfunktion für die Avifauna,
- Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren,

¹¹ 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065).

¹² Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S. 1482).

¹³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).



- Baubedingte Beeinträchtigung der Avifauna durch Gehölzverlust,
- Verlust von Gehölzen mit Teillebensraumfunktion für Fledermäuse,
- Baubedingte Beeinträchtigung einer Population der Erdkröte
- Versiegelung – vollständiger Verlust der Bodenfunktionen,
- Überbauung und Überformung durch Schadstoffeinträge,
- Verlust von Vegetation mit klimatischen Immissionsschutzfunktionen,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von Gehölzen.

2.2.2.4.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende¹⁴ Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Durch folgende Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert:

- 1 V Errichtung eines Wildschutzzaunes, um betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Säugern durch Kollisionen zu vermeiden,
- 2.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände/Biotope und von Einzelbäumen nach Maßgaben der RAS-LP 4 durch die Anlage von Schutzzäunen bzw. von Einzelbaumschutz,
- 2.2 V Erhalt der natürlichen Bodenstruktur und Schutz des Oberbodens gemäß den entsprechenden DIN-Normen und Richtlinien (RAS-LP 2),
- 2.3 V die Freimachung des Baufelds erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines Jahres), um Beeinträchtigungen von potentiellen Quartierbäumen von Fledermäusen zu vermeiden, wird im Bereich der betroffenen Gehölzbestände im Spätsommer/Herbst vor der Fällung eine Sichtkontrolle vorgenommen,
- 2.4 V zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten am Gewässer (Räumung der Gewässersohle) ausschließlich im Zeitraum vom 01.07. bis zum 15.02. eines Jahres, um die Beeinträchtigung und/oder Tötung dort vorhandener Individuen bzw. von Laich zu vermeiden,
- 2.5 V Verwendung von Speziallampen zur Reduzierung der Anlockwirkung des Lichts auf Insekten und nachfolgend von diesen jagenden Fledermäusen,
- 2.6 V Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden und Grundwasserhaushalt durch Schadstoffeinträge, hierzu werden Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen anzulegen.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.



2.2.2.4.1.3 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist überwiegend ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

Das Konzept der Ausgleichsmaßnahmen sieht vor, so weit wie möglich einen räumlichen und funktionalen Bezug zwischen der Eingriffs- und Ausgleichsfläche herzustellen. Hierbei ist nicht erforderlich, ein genaues Abbild des früheren Zustandes zu schaffen. Der Verursacher soll vielmehr Maßnahmen treffen, die die Beeinträchtigungen wieder begleichen, d.h. einen für Natur und Landschaft gleichartigen Zustand im Hinblick auf die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wiederherstellen.¹⁵

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch folgende Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden:

- 3.1 G Ansaat von Landschaftsrasen,
- 3.2 G Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen auf Grünflächen am Regenrückhaltebecken,
- 4.1 A Entsiegelung von befestigten Flächen, die im Zuge der Umgestaltung bzw. Erweiterung der Verkehrsflächen auf der KWC-Anlage zurückgebaut werden,
- 4.2 A Pflanzung von standortgerechten Gehölzen am Sichtschutzwall und auf Restflächen zwischen Wall, Rastanlage und Regenrückhaltebecken sowie auf Restflächen vor dem Kiefernforst.

2.2.2.4.1.4 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die verbliebenen unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Eingriffe können durch folgende Maßnahmen ersetzt werden:

- 5.1 E Anlage von halbruderalen Gras und Staudenfluren als Lebensräume für diverse Tierarten.
- 5.2 E Anlage eines Feldgehölzes aus heimischen Gehölzen, um das Landschaftsbild bzw. den Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufzuwerten. Die Maßnahme dient einerseits zur Kompensation der Gehölzverluste, andererseits kompensiert die geplante Gehölzpflanzung teilweise die Auswirkungen auf das Klima sowie auf das Landschaftsbild.

Durch die vorgenannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert. Hinsichtlich der Details der einzelnen Maßnahmen wird auf die planfestgestellten Unterlagen in der Planunterlage 9.3 verwiesen.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140.



2.2.2.4.1.5 Naturschutzfachliche Abwägung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde lassen sich sämtliche durch die Erweiterung der KWC-Anlage bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, soweit sie nicht vermeidbar sind, ausgleichen und ersetzen, so dass die spezielle naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht eintritt ist und demzufolge auch keine Ersatzzahlungen gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 NAGBNatSchG festgesetzt werden müssen.

Insgesamt verbleiben nach Beendigung des Eingriffes keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

2.2.2.4.1.6 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter 1.3.2.3 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.2.4.1.7 Benehmensherstellung

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabensbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Für die Benehmensherstellung war in dem Fall die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg zuständig. Das Benehmen ist hergestellt worden (siehe Schreiben des Landkreises Harburg vom 17.12.2012). Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen bzgl. des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben, insbesondere gegen die dargelegten Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffe.

Die weitere Benehmensherstellung im Rahmen der Ausführungsplanung und Durchführung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen ist durch Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde an der ökologischen Baubegleitung (Ziff. 1.3.2.1) sichergestellt.

Sollte eine weitere im Rahmen der Ausführungsplanung erforderlich werdende Benehmensherstellung hinsichtlich naturschutzfachlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sein, bleibt es der Planfeststellungsbehörde als letzte Entscheidungsinstanz vorbehalten, die Entscheidung über weitere Maßnahmen zu treffen.

2.2.2.4.2 Gebietsschutz – NATURA 2000-Gebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Natura-2000 Gebiete. Ebenfalls sind keine naturschutzrechtlichen geschützten Bereiche im Untersuchungsgebiet vorhanden. Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG sind durch eine Fläche mit Trockener Sandheide und sonstigem Sand-Magerrasen am Waldrand westlich der KWC-Anlage vorhanden. Aufgrund der Entfernung zum Eingriffsort werden die Schutzgebiete weder unmittelbar noch mittelbar betroffen sein, so dass erhebliche Beeinträchtigungen infolge der Erweiterung der KWC-Anlage offensichtlich ausgeschlossen werden können. Eine Verträglichkeitsprüfung war insoweit nicht erforderlich.



2.2.2.5 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden¹⁶ Artenschutzrechts. Der vorliegende Plan löst keine Verbote im Sinne der §§ 39 Abs. 6 und 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem nicht zu beanstandenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der in sich schlüssig und ohne Widersprüche ist. Er beruht auf gesicherten Erkenntnissen aus Kartierungen im April 2009. Im August 2011 wurden die Ergebnisse aus dem Jahr 2009 nochmals überprüft (vgl. hierzu Unterlage Nr. 19.5.1 „Kartierbericht“). Diese werden deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

Eine Ausnahmeprüfung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.2.5.1 Tötungsverbot

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Variante 4 BNatSchG ist durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Das Tötungsverbot bezieht sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b und c BNatSchG fallen darunter unter anderem Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (EG), sämtliche europäische Vogelarten, d. h. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-Richtlinie (EG), sowie die in der Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV¹⁷ mit einem Kreuz versehenen Arten. Solche Arten stellen im Planungsgebiet *Fledermausarten* (FFH-Arten) und *Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Tannenmeise, Zaunkönig* und *Zilpzalp* (Vogelarten) dar.

Fledermäuse werden im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in ihren Quartieren getötet. Dabei ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Zuge der Baumaßnahmen Quartieren von Fledermäusen zerstört werden können, da potentielle Quartiere von Fledermäusen im Bereich der Gehölzbestände innerhalb der Rastanlage und in naheliegenden Siedlungsbereichen liegen. Auch ist in dieser Zeit eine Nutzung von Höhlenbäumen durch Fledermäuse als Winterquartier möglich. Eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit ist durchzuführen. Eine Kontrolle der Gehölze vor Rodung durch eine fachkundige Person ist notwendig, um eine eventuelle Tötung von Fledermäusen im Winterquartier zu vermeiden.

Auch werden *Fledermäuse* nicht während der Bauarbeiten bei ihren nicht auszuschließenden Streifzügen über das Plangebiet getötet. Bei den nachtaktiven Fledermäusen besteht keinerlei baumaßnahmebedingtes Tötungsrisiko, da nur tagsüber gebaut wird. Anlagebedingt ist das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Die Bewegungen auf der KWC-Anlage sind langsam und daher von Fledermäusen bemerkbar. Ferner ist das Plangebiet als Jagdhabitat für Fledermäuse nur geringfügig attraktiv. Dies zeigt sich bereits bei der bestehenden Anlage.

Die Erweiterung der KWC-Anlage hat mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Auswirkung auf die lokalen Fledermauspopulationen. Alle ermittelten Fledermausarten können erfolgreich in angrenzende Bereiche ausweichen, wodurch die ökologische Funktion als Jagdgebiet der vorkommenden Arten im direkten Umfeld erhalten bleibt.

Von den 19 *Vogelarten* kann nicht von einer Steigerung des Kollisionsrisikos ausgegangen werden. 16 der Arten gelten als Brutvögel. Es besteht insofern „Brutverdacht“ bzw. „Brutzeitfeststellung“. Eine Tötung beim Brüten wird durch das Rodungsverbot ab dem 1. März bis zum 30. September ausgeschlossen. Anlagebedingt ist ein signifikantes erhöhtes

¹⁶ vgl. VG Regensburg, Urt. v. 22.02.2010, S. 50 unten (zum strikt zu beachtenden Naturschutzrecht gehört auch das Artenschutzrecht).

¹⁷ Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. S. 95).



Kollisionsrisiko der Vögel mit KWC-Anlagennutzern angesichts der geringen Geschwindigkeiten auf dem Gelände auszuschließen.

Amphibienartenarten mit einer besonderen artenschutzrechtlichen Planungsrelevanz konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Die Erdkröte als eine Amphibienart unterliegt keinen besonderen Artenschutzvorgaben.

Überdies gab es keine Hinweise auf Reptilienvorkommen im Untersuchungsraum.

2.2.2.5.2 Fang-, Nachstell-, Verletzungs- und Zerstörungsverbote

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht verletzt. Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- und Winterquartierzeit werden die übrigen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und das des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Hinblick auf die o. g. Fledermaus- und Vogelarten vermieden. Soweit im Übrigen Verbotstatbestände nach den Nrn. 1 und 3 durch Entnahme von Brut- bzw. Ruhestätten aus dem Plangebiet erfüllt würden, sind diese nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht verletzt. Denn die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt wegen der noch vorhandenen unbesetzten Habitatstrukturen im näheren Umfeld der KWC-Anlage erhalten. Bei den Brut- und Fortpflanzungsstätten am Waldrand handelt es sich um nicht optimale Reviere in unmittelbarer Nähe zur Autobahn, die allenfalls sporadisch genutzt werden. Da geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind, können die betroffenen Vogelarten in andere Bereiche ausweichen.

Wenn im Zuge der Baumaßnahmen Bäume im Randbereich des Waldbestands gerodet werden sollten, ist nicht auszuschließen, dass es zur Zerstörung von Quartieren von Fledermäusen kommen kann. Eine Kontrolle der Gehölze vor Rodung durch eine fachkundige Person vermeidet die Schädigung von Fledermausquartieren. Zusätzlich ist eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen.

Mit einer Betroffenheit von Reptilien ist aufgrund der Lage der KWC-Anlage nicht zu rechnen.

2.2.2.5.3 Störungsverbot

Eine Verletzung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Beunruhigung infolge von Lärm und Bewegung), liegt nicht vor. Das Störungsverbot erfasst wild lebende streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG solche besonders geschützten Arten, die u. a. in Anhang IV der FFH-Richtlinie und diejenigen, die in der Spalte 3 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV mit einem Kreuz versehen sind.

Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut-, Setz- und Winterquartierzeit wird der Verbotstatbestand des §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten gewahrt. Die nachtaktiven Fledermäuse werden durch Bauarbeiten am Tage nicht gestört.

Für die o. g. Vogelarten ist das Störungsverbot mangels erheblicher Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG) nicht ausgelöst. Aufgrund der Qualität des Eingriffs (kurzfristige Störungen bei hoher Vorbelastung) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten zu verneinen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG steht im Einklang mit den Regelungen der VS-Richtlinie (EG). Denn der Störungstatbestand des Art. 5 Buchstabe d) VS-Richtlinie (EG) verbietet eine Störung nur, sofern sie sich auf die



Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Mit Blick auf das Schutzziel der VS-Richtlinie (EG) der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und auf das Verschlechterungsverbot des Art. 13 VS-Richtlinie (EG) ist das nicht der Fall, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten sichergestellt ist.¹⁸ Der aktuelle Erhaltungszustand ist sichergestellt. Es besteht genügend Raum und Struktur für geeignete Ausweichhabitate.

2.2.2.6 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

2.2.2.7 Eigentum

Die durch das Vorhaben vorgesehene Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Für die Erweiterung der KWC-Anlage ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 2,77 ha erforderlich. Hiervon sind etwa 2,25 ha zu erwerben und rd. 0,52 ha vorübergehend zu beanspruchen. Dies ist gerechtfertigt, da die Baumaßnahme einerseits dem Wohl der Allgemeinheit dient, andererseits ist sie in dieser Weise und diesem Ausmaß verhältnismäßig (vgl. 2.2.2.1). Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang (vgl. 2.2.2.2). Das öffentliche Interesse an Verkehrssicherheit überwiegt das Interesse an der Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse und der damit einhergehenden Nutzungen. Die Planmaßnahme ist ferner nach Abwägung aller weiteren von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Andere Varianten der Ausgestaltung der KWC-Anlage mit anderweitiger Inanspruchnahme von Grundflächen erweisen sich gegenüber der festgestellten Planung als nachteilig. Der Grunderwerb beschränkt sich auf den unvermeidbaren Umfang. Sämtliche Eigentümer wendeten zudem nichts gegen die Planung ein.

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende (privatrechtliche) Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Werden Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. Enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteignungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG¹⁹ vorbehalten.

2.2.3 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn. 105.

¹⁹ Niedersächsischen Enteignungsgesetz vom 6.4.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394).



Für das Vorhaben sprechen im Einzelnen gewichtige Gründe. Wie bereits unter Nr. 2.2.2.1 ausgeführt, ist in der Vergangenheit der Bau und Ausbau von Autobahnrastanlagen, insbesondere von Park- und Stellplätzen für Lkw, der Entwicklung des Straßengüterverkehrs auf den Autobahnen im Bundesgebiet nicht angepasst worden. Neben dem Interesse an einem geordneten Betrieb der Rastanlagen streiten Gründe der Verkehrssicherheit und damit des Schutzes von Leben und Gesundheit für die Realisierung des Vorhabens. Der steigende Schwerlastverkehr und die strikte Einhaltung der Ruhezeiten der Lkw-Fahrer führen u.a. dazu, dass die Anzahl der bereits bestehenden Park- und Stellflächen an den Park- und Rastplätzen nicht mehr ausreichend sind. Für den Bereich der bestehenden KWC-Anlage Hasselhöhe wurde im Rahmen des vom BMVBS erstellten Konzeptes ein Stellplatzmangel festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss trifft dabei einen sachgerechten Ausgleich mit Blick auf die von dem Vorhaben betroffenen Belange, wie sie im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen ermittelt und bewertet wurden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Zuge der Erweiterung der KWC-Anlage neben Umweltschutzelangen, insbesondere durch Inanspruchnahme von Boden, Tierlebensräumen und Pflanzen, auch Eigentumsbelange beeinträchtigt werden. Dies stellt jedoch die Gesamtentscheidung nicht in Frage. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass im Anhörungsverfahren keine Einwendungen hinsichtlich der Eigentumsinanspruchnahme geltend gemacht wurden.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG gegenüber § 17 c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG als speziellere Regelung aber ausdrücklich ab. Damit tritt die erforderliche wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung.

Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in das Regenwasserversickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken, wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG²⁰.

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) ausgesprochen.

Die unter 1.4 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.4 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

²⁰ Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3.4.2012 (Nds. GVBl. S. 46).



Es ist vorgesehen, ein Großteil des anfallenden Oberflächengewässers der geplanten Fahrbahnen, Parkflächen und Gehwegen über Borde, Rinnen und Einläufe zu sammeln und über einen neuen geplanten Regenwasserstrang abzuführen.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1 Gemeinde Seevetal vom 18.12.2012

Die Gemeinde Seevetal weist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) im Hinblick auf die lärmgeprägte Situation vor Ort hin. Die Gemeinde sei stark geprägt durch überregionale Verkehrsstrassen, insbesondere durch Autobahnen und den Schienenverkehr und es sei ein vergleichsweise hoher Anteil an Rastanlagen auf das Gemeindegebiet verteilt. Das Land Niedersachsen habe im Rahmen der Strategischen Lärmkartierung 2012 eine Betroffenheit von über 20.000 Einwohnern testiert. Diese Ausgangslage veranschauliche die enorme Lärmbetroffenheit der Gemeinde und verbiete den Bau oder Ausbau von Rastanlagen im Gemeindegebiet.

Die Vorhabenträgerin hat die Erforderlichkeit der Erweiterung der KWC-Anlage erläutert. In der Bundesrepublik besteht ein hohes Defizit an Parkstandkapazitäten, dem durch die Schaffung neuer Parkstände Rechnung zu tragen ist, zumal dadurch ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird. Die Planfeststellungsbehörde kann den Missmut der Gemeinde Seevetal bedingt durch die Lärmvorbelastung nachvollziehen, jedoch wurde im vorliegenden Fall die Standortuntersuchung für die Erweiterung der KWC-Anlage vollumfänglich und einwandfrei durchgeführt (vgl. Nr. 2.2.2.1 und 2.2.2.2). Verzichtet werden kann auf die bestehende Anlage dabei nicht, da dem gestiegenen Bedarf an Parkstandkapazitäten Rechnung getragen werden muss.

Zusätzlich ist aus lärmtechnischer Sicht festzustellen, dass die Maßnahme keine wesentliche Änderung auslöst (vgl. Nr. 2.2.2.1.1.1). Die Lärmwerte der 16. BimSchV werden nicht überschritten. Durch die Anordnung der Lärmschutzwand zum Schutz der Lkw-Fahrer in Verbindung mit der verbesserten Lärmsanierung bei Rastanlagen, wird die Lärmsituation sogar deutlich verbessert. Es werden keine weiteren Lärmbeeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgelöst. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wirkt sich eine vorgefundene rechtmäßig verursachte Vorbelastung, wie sie der BAB 7 darstellt, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung schutzmindernd aus, sodass die in diesem Fall vorliegende Vorbelastung der BAB 7 grundsätzlich als zumutbar hingenommen werden muss.²¹ Mit der geplanten Erweiterung der bestehenden Anlage habe auch dem Planungsgrundsatz, dem Ausbau vorhandener Anlagen gegenüber dem Neubau Vorrang einzuräumen, entsprochen werden können, so dass die Planfeststellungsbehörde keine weiteren Ansprüche auf Lärmschutz zugestehen kann.

Die Gemeinde Seevetal zweifelt ferner das Prüfungsergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG an. Hier sei das Schutzgut „Mensch“ nicht ausreichend betrachtet wurden, denn mit dem Bauvorhaben träten erhebliche Mehrbelastungen an Lärm-, Luftschadstoff- und Lichtmissionen ein. Hierbei sei auch das Vermeidungsgebot missachtet worden, was sich an der Standortauswahl zeigen würde. Der unbebaute Bereich zwischen dem Horster Dreieck und der nördlichen Ortslage Ramelsloh/Ohlendorf sowie die weiter südlich der Ortslage Ramelsloh/Ohlendorf vorhandene unbebaute Landschaft wären in Bezug auf die Unterschreitung der nicht gesetzlich normierten Regelabstände zwischen zwei KWC-Anlagen nicht in mögliche Standortalternativen eingeflossen. Deshalb fordert die Gemeinde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die generell mögliche

²¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.1989 – 4 C 12/87-, Rdnr. 44; Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 72.07 -, Rdnr. 66.



Standorte unter Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter in die Alternativenprüfung einbindet und die Entscheidung zur gewählten Vorzugsvariante nachvollziehbar begründet.

Die Planfeststellungsbehörde vermag die vorgetragene Bedenken der Gemeinde Seevetal nicht nachvollziehen, denn durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen Mehrbelastungen an Lärm-, Luftschadstoff- und Lichtimmissionen (vgl. Nr. 2.2.2.3.1 und 2.2.2.3.2). Die Beleuchtungsanlagen der KWC-Anlage gehören nicht zu den Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 BImSchG, deshalb ist eine Untersuchung dementsprechend nicht vorgesehen. Die Beleuchtung auf der Anlage wird jedoch so gewählt, dass das Licht lediglich die Rastanlage beleuchtet und möglichst nicht nach außen strahlt. Es sind keine Fehler bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erkennbar (vgl. Nr. 2.2.1.4).

Nicht zu beanstanden ist aus den unter Ziffer 2.2.2.1 und 2.2.2.2 bereits dargelegten Gründen, dass ein von der Gemeinde im Rahmen der Variantenprüfung unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigung geforderter Standortwechsel nicht näher betrachtet wurde und die Variantenuntersuchung nach dem Ergebnis der dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Standortuntersuchung auf zwei Umbau- und vier Ausbauvarianten der in Seevetal bestehenden Anlage beschränkt wurde.

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG hat die Vorhabenträgerin im Rahmen einer durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung als Bestandteil der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch eine Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen und der wesentlichen Auswahlgründe vorzulegen; die Vorschrift setzt damit erkennbar eine materielle Alternativenprüfung, soweit Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, voraus. Eine Alternativenprüfung, wie seitens der Gemeinde gefordert, hat somit auch ohne förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen und wird als solche bereits durch das Erfordernis der Planrechtfertigung im Zusammenspiel des allgemeinen Vermeidungsgebotes aus § 13 S. 1 BNatSchG gefordert.

Im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind danach die im Einzelfall in Betracht kommenden Alternativen zum beantragten Vorhaben, sofern sie sich nach Lage der Dinge im Hinblick auf die betroffenen Belange einschließlich der mit dem Vorhaben verfolgten fachplanerischen Ziele anbieten oder sogar aufdrängen (ständige Rechtsprechung, BVerwG NVwZ 2009, 986).

Ein Abwägungsfehler kann deshalb insbesondere dann vorliegen, wenn ein Alternativstandort eindeutig besser geeignet wäre.

Hierbei ist zu beachten, dass die Zulassungsentscheidung im Rahmen der Abwägung nicht ausschließlich durch die Zwecke des Fachgesetzes dirigiert wird (Gassner: UVPG, § 6 Rn.25), sondern das gesamte öffentliche und private Recht zu beachten ist. Zwischen fachplanerisch gleichwertigen Alternativen kann sich deshalb die nach Umweltgesichtspunkten günstigste Alternative als eindeutig vorzugswürdig darstellen. Ebenso kann eine Zulassungsentscheidung aber auch dann abwägungsfehlerfrei sein, wenn im Einzelfall im Hinblick auf die mit dem Vorhaben zulässig verfolgten Ziele, den mit dem Vorhaben verbundenen Zielerreichungsgrad und sonstige Belange nicht die ökologisch günstigste Alternative gewählt wird. Denn das Vermeidungsgebot i. S. v § 13 S. 1 BNatSchG gilt nicht absolut, so dass Vermeidung stets Vorrang hätte. Es verlangt deshalb auch nicht, stets diejenige Variante zu wählen, welche die Natur am wenigsten belasten würde (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 19.94).

Alternativen, die dagegen nicht ernsthaft in Betracht kommen oder auf einer vorgelagerten Planungsstufe ausscheiden, sind auch im Rahmen der UVP des maßstäblich schärferen und flächenmäßig enger eingegrenzten Genehmigungsverfahrens nicht erneut bzw. nicht näher zu prüfen.

Nach diesen Maßstäben ist weder die Begrenzung der untersuchten Varianten auf die Ausbau- und Umbaualternativen am vorhandenen Standort Hasselhöhe, noch die Variantenauswahl zu Gunsten der Vorzugsvariante, die im Interesse der Eingriffsminimierung einen maximalen Umbau der vorhandenen Anlage Hasselhöhe



vorsieht, zu beanstanden. Wie bereits unter Ziffer 2.2.2.1 ausgeführt waren die im Rahmen der dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Standortuntersuchung geprüften Nullvarianten für die Anlagen Seevetal und Hasselhöhe mit dem fachplanerisch ermittelten Bedarfsziel nicht vereinbar und dürfen somit ausgeschlossen werden. Die gewählte Vorzugsvariante minimiert die mit dem notwendigen Vorhaben für die Schutzgüter nach dem UVPG verbundenen Eingriffe.

Darüber hinaus sieht die Gemeinde Seevetal einen Abwägungsfehler in der Nichteinbeziehung des bereits geplanten privaten Autohofs Evendorf in die Bedarfs- und Angebotsberechnung sowie in der linienhaften Betrachtung des Suchkorridors entlang der BAB 7.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist kein Abwägungsfehler festzustellen. Grundsätzlich werden bestehende Autohöfe mit ihrer Größe und Belegung in die konzeptionellen Betrachtungen einbezogen. Es können jedoch nur baulich umgesetzte Autohöfe in die Betrachtung einbezogen werden, da die Praxis oft zeigt, dass geplante Baumaßnahmen für Autohöfe aufgrund von z. B. Insolvenzverfahren nicht umgesetzt werden. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung schreibt vor, die Betrachtung nur linienhaft entlang der betroffenen Autobahn vorzunehmen, da ansonsten die Abstandsregelungen der Richtlinien nicht fachgerecht zur Anwendung kommen können.

Bei der geplanten Erweiterung der KWC-Anlage mangle es zudem an Sichtschutzmaßnahmen hin zur Ortslage Ohlendorf. Aus dem Blickwinkel des Ortsteils Ohlendorf wäre die KWC-Anlage dadurch verborgen.

Hinsichtlich der geforderten Prüfung weitergehender Sichtschutzmöglichkeiten ist das Vorgehen der Vorhabenträgerin nicht zu beanstanden. Generell ist eine Pflanzmaßnahme entlang der Autobahn (Fahrtrichtung Hamburg) als Sichtschutz zur Ortslage Ohlendorf möglich und wurde vom Vorhabenträger vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der Eigentümer keinerlei Bereitschaft hat erkennen lassen, die notwendigen Flächen zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund wurde die Bepflanzung, mit der schon hinter der Anlage Hasselhöhe vorgesehenen Bepflanzung, zusammengefasst.

Zur Vermeidung weiterer Lärm- und Luftschadstoffbelästigungen fordert die Gemeinde für die naheliegenden Anwohner sowie für die Rastplatznutzer die Einziehung von Leerrohren zum späteren Anschluss an die Stromversorgung der Lkw's. Wünschenswert wäre ein Benutzungszwang, denn dadurch könnten die durch den Betrieb der Kühl- und Stromaggregate hervorgerufenen Immissionen reduziert werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, im Zuge der Verlegung der Stromversorgung die entsprechenden Schutzrohre so zu dimensionieren, dass eine evtl. zukünftige Stromversorgung für Lkw-Fahrer ohne Mehrkosten ermöglicht werden könnte. Derzeit sind solche Anlagen seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nicht geplant. Weitere Lärm- und Luftschadstoffbelästigung sind aus den genannten Gründen unter Nr. 2.2.2.3.1 und 2.2.2.3.2 nicht zu erwarten.

Auch sollte die vorgesehene Lärmschutzwand zwischen der BAB 7 und der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ in hochabsorbierender Bauweise errichtet werden, um eventuelle Schallreflexionen in die benachbarten Ortsteile zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Die Lärmschutzwand zwischen der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ und der BAB 7 wird als hochabsorbierende Wand hergestellt (vgl. Unterlage 1, Seite 27).

Ein Anrechnen der geplanten Bepflanzung des Sichtschutzwalls zwischen der Wohnbebauung „Vor dem Hassel“ und der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sei nicht sachgerecht. Die Bepflanzung könne nur den Eingriff kompensieren, die der Sichtschutzwall für sich als bauliche Anlage verursacht, jedoch nicht die Beeinträchtigungen, die aufgrund anderer Eingriffe zu erwarten sind.



Kompensationsmaßnahmen für die Versiegelung von Böden können auf Maßnahmen für das Landschaftsbild oder Schutzmaßnahmen angerechnet werden.²² Dementsprechend wurde bei der Bepflanzung des Walls verfahren. Bei der Überprüfung der Berechnung wurde die Gegenüberstellung der Bilanzierung überarbeitet. Zusätzlichen Bedarf vermag die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen.

Letztendlich wird eine neue Lärmberechnung gemäß der TA-Lärm unter Einberechnung der Emissionen des ruhenden Verkehrs und der Rastplatzanlage selbst, wie z. B. laufende Aggregate der Lkw's, gefordert.

Grundlage der Lärmschutzberechnung ist die Anwendung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). In dieser Richtlinie ist neben der Lärmquelle der Autobahn auch die Lärmquelle des Parkplatzes zu berücksichtigen. Dies wurde entsprechend umgesetzt (vgl. Unterlage 17.1). Die TA-Lärm ist bei Straßenlärm nicht anzuwenden, bei Straßenplanungen gilt die Anwendung der 16. BImSchV.

Mit Schreiben vom 18.04.2013 wurde der Gemeinde Seevetal die Gegenäußerung der Vorhabensträgerin übersandt mit der Nachfrage, ob aufgrund der vorliegenden Gegenäußerung auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Hierzu hat die Gemeinde Seevetal mit Schreiben vom 26.04.2013 mitgeteilt, dass die mit Schreiben vom 18.12.2012 vorgebrachten Einwendungen aufrecht erhalten werden und – auch unter formalen Gesichtspunkten – als Einwendungen und nicht als Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gesehen werden.

Allerdings sieht die Gemeinde in der Erweiterung der KWC-Anlage Seevetal den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) weiterhin verletzt, da die Gemeinde bereits heute große Lasten der überörtlichen Daseinsvorsorge im verkehrlichen Bereich trage und es dadurch kaum einen Gemeindeteil gibt, der nicht dauerhaft verlärmert sei. Daraus folge die Verpflichtung jeder planenden Behörde, den Grundsatz der gerechten Lastenverteilung im Sinne der im Grundgesetz verankerten Gewährleistung von gleichwertigen Lebensbedingungen in jedem Teilraum zu beachten. Die Gemeinde bleibt daher grundsätzlich bei der ablehnenden Haltung gegenüber weiteren Rastplatzanlagen im Gemeindegebiet, begrüßt jedoch, dass der Fokus der Planer auf den Ausbau bestehender Anlagen und nicht auf einen Neubau gerichtet ist. Vorhandene Anlagen, die im Bereich der bebauten Ortslage liegen, deren Bevölkerung und die Gemeinde in ihrer Planungshoheit beeinträchtigen, sollten im Vorwege erhöhten Abwägungsgrundsätzen unterliegen und daher folgerichtig ausscheiden.

Die Planfeststellungsbehörde kann die ablehnende Haltung der Gemeinde Seevetal nachvollziehen und qualifiziert die behandelten Äußerungen, soweit die planungshoheitlichen Belange der Gemeinde angesprochen sind, auch förmlich als Einwendungen. Dem steht die gemeinsame Abarbeitung im Zusammenhang der von der Gemeinde jedenfalls auch angesprochenen öffentlichen Belange nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde sieht durch die vorgelegte Planung jedoch nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot verletzt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensträgerin zutreffend darauf hingewiesen, dass die von der Gemeinde beklagten besonderen Verkehrsbelastungen auch mit der Vorzugslage innerhalb der Metropolregion Hamburg korrespondieren. Die Gemeinde ist mit einer Bahninfrastruktur und ca. 34 km Autobahnnetz ausgestattet, die es auch bedingen, dass innerhalb des Gemeindegebietes entlang der Verkehrsachsen notwendige Nebenanlagen entstehen bzw. vorliegend eine bestehende Anlage nach eingehender Standortuntersuchung unter Einbeziehung eines weiten Streckenabschnittes auf der A 7 erweitert wird. Dabei ist auch mit Blick auf die Neubauplanung der Tank- und Rastanlage Elbmarsch von Gewicht, dass durch die geplante Erweiterung der KWC-Anlagen Seevetal und Hasselhöhe Wohnbebauungen innerhalb der Gemeinde nicht nachteilig im Sinne der

²² siehe „Gemeinsame Leitlinie von niedersächsischer Naturschutz- und Straßenbauverwaltung zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bei Straßenbauvorhaben, 2006“.



gesetzlichen Lärmvorsorge betroffen sind sowie zusätzlich mit der Deckung des Bedarfsziels auf dem Streckenabschnitt erreicht wird, dass LKW-Fahrer zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht gezwungen sind, über die Anschlussstelle Ramelsloh geeignete Stellplätze in den nahe gelegenen Wohn- und Gewerbebereichen zu suchen. Damit wird auch eine Entlastung der autobahnnahen Wohn- und Gewerbegebiete der Gemeinde verfolgt.

Im Übrigen wird ergänzend auch auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.2.1 verwiesen.

Die seitens der Gemeinde mit planungshoheitlichem Bezug erhobenen Einwendungen konnten daher im Ergebnis nicht berücksichtigt werden.

2.4.2 Landkreis Harburg vom 17.12.2012

Die Stabstelle Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung teilt mit, dass Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Lärmsituation in den angrenzenden Wohngebieten soll durch passiven Schallschutz an den betroffenen Gebäudeseiten verbessert werden.

Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis. Bezüglich des Lärmschutzes wird auf Nr. 2.2.2.1.1.1 verwiesen.

Die Abteilung Bauen merkt an, dass eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten ist. Die Löschwassermenge darf durch Hydranten DIN 3221 und DIN 3222, Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder Löschwasserteiche nach DIN 14210 gesichert werden. Voraussetzung ist eine frostfreie Löschwasserentnahmemöglichkeit und eine ausreichend befestigte Zufahrt. Zudem sind entsprechende Feuerwehrezufahrten und –flächen nach DIN 14090 zu berücksichtigen. Falls das Gelände mit einem Zaun versehen wird, ist eine entsprechende Feuerwehrdoppelschließung oder ein Feuerweherschlüsselkasten einzubauen.

Eine entsprechende Löschwassermenge wird nach dem Merkblatt VB-Info Nr. 8 des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen bereit gestellt. Laut Auskunft des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg können über den Hydranten ca. 500l/min entnommen werden. Die Radien bis 300 m können jedoch nicht eingehalten werden. Daher wird hinter dem Gebäude der Tank & Rast GmbH in einem Abstand von 250 m zum vorhandenen Hydrant ein weiterer Hydrant angeschlossen. Damit werden die Radien bis 300 m eingehalten. Die Kosten der Verlängerung der Trinkwasserleitung gehen zu Lasten der Baumaßnahme. Die genaue Ausführung wird in den Ausführungsunterlagen mit dem Wasserbeschaffungsverband und dem Landkreis Harburg abgestimmt. Die Zufahrt für die Rettungsdienste erfolgt für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar über die Einfahrt der Rastanlage Hasselhöhe von der BAB 7, da die Rastanlage Hasselhöhe im Nahbereich der AS Ramelsloh liegt und somit über die BAB 7 gut erreichbar ist. Damit wird auch den Anforderungen der DIN 14090 abgestimmt. Außerdem wird die Anlage eingezäunt, im Bereich zur Wasserentnahmestelle (Hydrant) wird eine Toranlage mit entsprechender Schließanlage vorgesehen. Die Art der Schließanlage wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt.

Mit Schreiben vom 29.04.2013 gibt die Abteilung Bauen an, dass die angebotene Löschwassermenge von 500l/min nicht ausreichend sei. Die Löschwassermenge sei nur für Kleinsiedlungsgebiete und Wohngebiete mit sehr lockerer Bebauung ausreichend. Eine Raststätte entspreche einer Misch- oder Gewerbegebietsbebauung. Demnach wären eher 1.600l/min anzusetzen. Zudem sei die Art der Schließanlage nicht mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen, sondern mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Harburg. Für die Feuerwehrezufahrt ist eine Feuerweherschließung oder ein Feuerweherschlüsselkasten zu installieren.



Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Art der Schließanlage mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Harburg abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sagt darüber hinaus zu, eine Löschwassermenge von 800 l/min (entspricht ca. 48 m³) durch den Bau einer Zisterne vorzuhalten (Deckblatt Nr. 5.1). Eine Bereitstellung von 1.600 l/min hält er jedoch für nicht erforderlich. Diesem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

§ 42 I S. 2 NBauO verlangt die Bereitstellung einer zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge. Empfehlungen, welche Löschwassermengen als mindestens erforderlich anzusehen sind, enthält das Merkblatt „Löschwasserversorgung, VB-Info Nr. 8“, in dem auf das Arbeitsblatt W 405 der DVGW Bezug genommen wird. Das Merkblatt VB-Info Nr. 8 enthält zwar keine rechtsverbindlichen Vorgaben, aber es gibt Empfehlungen zur Löschwasserversorgung in den Gemeinden. In der Praxis wird vornehmlich nach diesen Empfehlungen geplant bzw. gehandelt.

Empfohlen werden nach der VB-Info Nr. 8 i. V. m. dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW u.a. für Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete. 24 m³/h, für Gewerbegebiete (abhängig von der Zahl der Vollgeschosse und der überwiegenden Bauart) mind. 48 m³/h bzw. 96 m³/h.

Gem. Pkt. 3.1 der VB-Info Nr. 8 kann darüber hinaus der Löschwasserbedarf bei kleinen ländlichen Orten mit 2 bis 10 Anwesen mit 48 m³/h angesetzt werden (dies entspricht in etwa 800 Liter/Min). Für abgelegene Einzelanwesen kann ein geringerer Löschwasserbedarf angesetzt werden, wobei hier ausdrücklich als Beispiel eine Raststätte aufgeführt wird. Der empfohlene Löschwasservorrat beträgt in diesem Fall mind. 30 m³/h.

Die KWC-Anlage ist keinem Nutzungsgebiet der BauNVO eindeutig zuzuordnen.

Für die Ermittlung des Löschwasserbedarfes der KWC-Anlage sind daher die besonderen Eigenheiten der Umgebung und die Funktion der Anlage zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Brandlast ist allein der Kiosk relevant. Zwar können auch LKW und PKW Feuer fangen, dies ist aber für die Bestimmung der erforderlichen Löschwassermenge der Anlage nicht zu berücksichtigen.

Insoweit ist relevant, dass sich die Fahrzeugführer jeweils in unmittelbarer Nähe zu ihren Fahrzeugen befinden und diese jeder Zeit wegfahren können. Es ist daher sachgerecht, eine etwaige Brandlast der lediglich vorübergehend parkenden Fahrzeuge bei der Ermittlung außer Acht zu lassen.

Der Kiosk aus brandschutzrechtlicher Sicht vergleichbar mit einem Einzelanwesen in Alleinlage. Die geringe Größe des Kiosks und seine Lage am Rand eines Ackers führen dazu, dass er nicht mit gewerblichen Bauten innerhalb eines Gewerbe- oder gar Industriegebietes gleichzusetzen ist. Auch die von dem Kiosk ausgehende Brandlast und die Gefahr der Brandausbreitung sind überschaubar, da keine angrenzenden Gebäude vorhanden sind und der Kiosk nicht der Lagerung von gefährlichen Stoffen oder Gütern dient, die in einem Gewerbe- oder Industriegebiet vorkommen.

Auch auf Grund ihrer relativen Alleinlage (die Anlage grenzt ausschließlich an Acker-, Grün und Waldflächen) und Größe ist die Anlage nicht mit einem Gewerbe- oder gar Industriegebiet vergleichbar. Diesen Gebieten ist eine Vielzahl an Gebäuden und Hallen zu eigen, die die Größe der KWC-Anlage übertreffen. Zudem weisen Gewerbe- und Industriegebiete durch die Lagerung verschiedener Stoffe eine Vielzahl an leicht entzündlichen Gefahrenquellen auf.

Die Eigenschaften des Kiosks lassen diesen als Raststätte qualifizieren, der nicht einem Industrie- oder Gewerbegebiet zuzuordnen ist. Insofern sind die 500 Liter/Minute an Löschwasser gemäß VB-Info Nr. 8 ausreichend. Da die genannten Empfehlungen für Einzelanwesen lediglich die unterste Grenze darstellen, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im hier vorliegenden Fall auf Grund der Größe des Parkplatzes



und der damit verbundenen hohen Personen- und Fahrzeuganzahl im unmittelbaren Umkreis des Kiosks geboten, einen „Sicherheitsaufschlag“ an Löschwasserbereitstellung vorzunehmen, da sich der Kiosk insoweit deutlich von einem ländlichen Einzelanwesen unterscheidet. Dies erscheint auch schon deshalb angebracht, weil die Empfehlung für ländliche Orte mit 2 Anwesen bereits von einer Mindestlöschwassermenge von 48 m³/h ausgeht, was etwa 800 Liter/Minute entspricht und somit hier bereits ein erheblich höherer Löschwasserbedarf angesetzt wird.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist jedoch eine Löschwassermenge von 1600 Litern/Minute auf Grund der Alleinlage, der Wegfahrmöglichkeit der Fahrzeuge sowie der Größe des Gebäudes überdimensioniert. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eine Löschwassermenge von 800 Litern/ Minute für die Dauer von zwei Stunden vorzuhalten.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind geeignet, die entstehenden Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Die Abteilung Boden/Luft/Wasser erteilt das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG zu der wasserrechtlich erforderlichen Einleitungserlaubnis. In diesem Zusammenhang nennt die Untere Wasserbehörde eine Vielzahl von Auflagen hinsichtlich der Bauausführung und Unterhaltung.

Die vom Landkreis Harburg geforderten Auflagen wurden in die hier erteilte gehobene Erlaubnis aufgenommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist unter 1.4 gesondert ausgewiesen und unter 2.3 in diesem Beschluss näher begründet.

2.4.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21.12.2012

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bemängelt aus Sicht des Bodenschutzes die Erweiterung der KWC-Anlage „Hasselhöhe“, da landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird. Insbesondere die Verkürzung von Schlaglängen und der Entzug von Ackerfläche von landwirtschaftlichen Betrieben werden beanstandet. Bei übermäßiger Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben soll ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich erfolgen. Flächeninanspruchnahme und Nutzungsgrenzen sind frühzeitig im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu regeln. Die Planung einer Ausgleichsmaßnahme aus unwirtschaftlich zu bewirtschaftenden Dreiecksflächen südwestlich des Planungsraums mindert dauernde Nachteile.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche ist gerechtfertigt, denn in der Bundesrepublik besteht ein hohes Defizit an Parkstandkapazitäten, dem ist durch die Schaffung neuer Parkstände Rechnung zu tragen (vgl. Nr. 2.2.2.1 und 2.2.2.2). Zudem wird der Eingriff in Natur und Landschaft durch die gewählte Variante so gering wie möglich gehalten (vgl. Nr. 2.2.2.2.2). Die Vorhabenträgerin sichert zu, nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen eventuell entstehende wirtschaftliche Einschränkungen zu regeln. Daneben wird auf die Nr. 1.3.1 des Beschlusses verwiesen.

2.4.4 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfburg vom 08.11.2012

Die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfburg hat keine Bedenken gegen die Planung. Sie weist allerdings darauf hin, dass für einen bundesweiten Feldversuch mit so genannten Lang-Lkw (Fahrzeu glänge bis zu 25,25 Metern) auch entsprechend dimensionierte Parkstände vorgehalten werden müssten. Die bisherige Planung sehe lediglich Lkw-Parkstände mit max. 22 Metern Länge und einen 360 Meter langen Parkstreifen für den Schwerlastverkehr vor. Die IHK regt an, zu prüfen, ob im Falle eines positiven Ergebnisses des bundesweiten Feldversuches die vorliegende Planung jetzt oder zumindest perspektivisch angepasst werden kann.



Eine Anpassung der Lkw-Parkstände ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig und wird nicht vorgenommen. Derzeit befinden sich Lang-Lkw basierend auf einer Ausnahmeverordnung auf speziell hierfür zugelassenen Routen in einem auf fünf Jahre angelegten Feldversuch, welcher von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wissenschaftlich begleitet wird. Die Ergebnisse dieses Feldversuches bleiben abzuwarten. Eine „Vorratsplanung“ für den Fall einer künftigen flächendeckenden Zulassung von Lang-Lkw wäre im Hinblick auf eine hinreichende Planrechtfertigung unzulässig.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine Anpassung der Lkw-Parkstände auf die Abmessungen für Lang-Lkw im Rahmen der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt werden kann, da hierdurch nicht nur die Parkstände, sondern auch sämtliche Fahrgassen betroffen wären. Dies würde zu einem erheblichen vergrößerten Flächenverbrauch führen, so dass auch die Planfeststellungsbehörde eine Vorratsplanung nicht für gerechtfertigt erachtet.

2.4.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 10.12.2012

Aus Sicht der Flurbereinigung und des Landmanagements bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Geobasisdaten der Quellvermerk gemäß den Datenbenutzungsbedingungen der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung verwendet werden soll.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin will zukünftig den Quellvermerk in den Plänen darstellen.

2.4.6 EWE Netz GmbH vom 18.12.2012

Die vorhandenen Leitungen (Niederspannungskabel) müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Im Bereich der geplanten Sichtschutzwand sind in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH zwei Schutzrohre vorzusehen, um gegebenenfalls Leitungen nachzuziehen.

Die Vorhabenträgerin stimmt den Hinweisen zu.

2.4.7 Wasserbeschaffungsverband Harburg vom 27.12.2012

Der Wasserbeschaffungsverband Harburg ist nicht Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger für die Trinkwasserleitung. Das Eigentum und die Unterhaltungspflicht enden an der südlichen Grenze des Flurstücks 4/4 der Flur 6 in der Gemarkung Ramelsloh. Der zur Raststätte weiterführende Leitungsabschnitt gehört zur Kundenanlage.

Basierend auf diesen Hinweis wurde das Bauwerksverzeichnis (Unterlage 11, Seite 3) entsprechend geändert (siehe Deckblatt vom 31.03.2013).

2.4.8 Tank & Rast GmbH

Die Autobahn Tank und Rast GmbH verlangt, dass die bewirtschaftete Rastanlage jederzeit von der BAB 7 aus für alle Fahrzeugarten an- und abfahrbar sein soll. Die wegweisende Beschilderung für die Rastanlage ist allzeit, auch während der Bauphase, aufrechtzuerhalten und muss auch bei Dunkelheit für alle Verkehrsteilnehmer klar und deutlich zu erkennen sein. Es wird darum gebeten, die Baumaßnahme so zu gestalten, dass die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Weiterhin wird um die frühzeitige Beteiligung an den Bauablaufplanungen gebeten. Unter Hinweis auf § 32 StVO



ist während der Bauzeit darauf zu achten, dass die baustellenbedingten Verschmutzungen der Fahrbahn, die eine Verkehrsgefährdung darstellen, so gering wie möglich gehalten werden und hierfür regelmäßig die Beseitigung der Verschmutzung unverzüglich zu veranlassen ist.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass eine Erreichbarkeit während der Bauzeit gewährleistet werden soll, jedoch können Behinderungen nicht ausgeschlossen werden. Eventuelle Einschränkungen werden mit dem Pächter der Anlage abgestimmt. Mit Schreiben vom 29.04.2013 fordert die Einwenderin, dass sie direkt über evtl. Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme informiert wird. Die Vorhabenträgerin willigt ein, evtl. Einschränkungen mit der Einwenderin ebenso abzustimmen, wie auch mit dem Pächter. Zudem wird die derzeitige wegweisende Beschilderung während der Bauzeit aufrecht erhalten. Verschmutzungen werden möglichst vermieden.

In Abstimmung mit dem Leitungseigentümer der Schmutzwasserleitung nördlich der Anlage, seien im Bereich der Zufahrt zur Rastanlage sowie in der Mulde der BAB bis zur AS Seevetal-Ramelsloh ggf. Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen an der Leitung erforderlich. Weiterhin sei durch die Erweiterung der Rastanlage „Hasselhöhe“ eine Neukonzeption der Oberflächengewässer erforderlich. Da die notwendigen Änderungs- und Anpassungsmaßnahmen von der Bundesstraßenverwaltung veranlasst wurden, wünscht die Betreibergesellschaft vom Bund, die Kosten gemäß Konzessionsvertrag als Folgepflichten/Folgekosten zu tragen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, evtl. Folgekosten entsprechend dem Konzessionsvertrag zu regeln.

Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahme noch weitere Änderungen der Ver- und Entsorgungsleitungen vorgesehen sein, die die gesamte Ver- und Entsorgung des Betriebes betreffen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dem ganzjährigen Versorgungsauftrag entsprechend Rechnung getragen wird.

Die Änderungen an den Ver- und Entsorgungsleitungen werden gemäß dem Konzessionsvertrag abgewickelt. Sofern Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, werden diese in Abstimmung mit den Leitungseigentümern durchgeführt.

Eine rückwärtige Anbindung an das nachgeordnete Straßennetz sei entbehrlich, aufgrund der kurzen Distanzen zwischen der vorgelagerten AS Ramelsloh und nachgelagerten AS Thieshope.

Die Autobahn Tank & Rast GmbH fordert zudem, dass rechtzeitig vor Baubeginn ein notarieller Kaufvertrag für die dauerhaft in Anspruch nehmenden Flächen abzuschließen sei. Grundsätzlich würden keine Bedenken gegen die vorübergehende Inanspruchnahme von Teilflächen bestehen. Für die vorübergehende Flächeninanspruchnahme sei frühzeitig und vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Der erforderliche Grunderwerb wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin durchgeführt.

Den Einwänden bzw. Hinweisen der Einwenderin wird durch Zusagen des Antragstellers entsprochen. An dieser Stelle wird auf Nr. 1.3.4 verwiesen.

2.5 Einwendungen (Vereine, Private)

Der Einwender deklariert die Unzumutbarkeit der geplanten Erweiterungsmaßnahme der KWC-Anlage „Hasselhöhe“ für die Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinde Seevetal. Das Gemeindegebiet sei schon erheblich lärmbelastet und es sei unverständlich, weshalb die Gemeinde Seevetal zusätzlich Parkkapazität für die Hansestadt Hamburg bereitstellen müsse.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. In der Bundesrepublik besteht ein hohes Defizit an Parkstandkapazitäten, dem ist durch die Schaffung neuer Parkstände Rechnung zu tragen, damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet. Zudem handelt es sich bei



dem Prognosewert um Parkstandszahlen, die das BMVBS bundesweit und daher auch länderübergreifend ermittelt hat. Der Standort liegt damit gemäß ERS gut im Netz. Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.2.1 verwiesen. Zusätzlich werden keine Lärmwerte gemäß 16. BImSchV durch die Baumaßnahme überschritten (vgl. Nr. 2.2.2.1.1.1). Die Planfeststellungsbehörde bewertet das Vorhaben als gerechtfertigt und stellt fest, dass auf das Vorhaben nicht verzichtet werden kann.

Weiterhin wird das Suchverfahren für die Standortauswahl kritisiert. Insbesondere werden die angegebenen Prognose-Werte angezweifelt, denn diese würden lediglich auf Annahmen basieren. Die Erfahrung hätte gezeigt, dass die Prognose-Werte zutreffen können, aber auch fehlschlagen können. Insgesamt wäre der Prognose-Wert eine zu theoretische mathematische Größe und die Ermittlung dieses Werts müsste überdacht werden. Zugleich wäre auch die Annahme einer exakten Kilometrierung der einzelnen Standorte zu theoretisch. Hier sollte ein variables Maß gefunden werden, welches auch Einfluss auf die jeweiligen Szenarien hat. Der Einwender findet gesamt die Standortauswahl für unzureichend und unbegründet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Prognosewerte sind Parkstandszahlen, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bundesweit und somit auch länderübergreifend ermittelt hat. Die Vorhabenträgerin hat demnach die gültigen einzuhaltenden Prognosewerte bei der Planung verwendet. In Bezug auf die Standortuntersuchung wird auf Nr. 2.2.2.2 verwiesen. Hier führt die Vorhabenträgerin zusätzlich an, dass der Standort entsprechend den Abstandsregelungen, die die Empfehlungen für Rastanlagen – Ausgabe 2011 (ERS) vorgeben, optimal im Netz liegt. Die nächstgelegene vorhandene Rastanlage liegt in einem Abstand von 14 km in südliche Richtung, damit ist dem Bedarf, den die ERS an die Abstände von Rastanlagen stellt, entsprochen worden. Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Standortauswahl als statthaft an.

Dem Einwender fehlt zusätzlich ein Hinweis auf die Verlegung von Leerrohren im Bereich der Lkw-Stellplätze für einen späteren optionalen Stromanschluss.

Dem ist entgegen zu halten, dass im Zuge der Verlegung der Stromversorgung die entsprechenden Schutzrohre so dimensioniert werden, dass später eine eventuelle Stromversorgung für Lkw-Fahrer ohne Mehrkosten ermöglicht werden kann.

Weiterhin spricht der Einwender die Bepflanzung des Seitenstreifens Richtung Ohlendorf gegenüber der Rastanlage an. Es erschließe sich ihm nicht, ob eine Kompensation vollständig auf der Ramelsloher Seite geplant ist und ob dort eine nicht schallreflektierende Wand Richtung Ohlendorf eingerichtet werden soll.

Eine Kompensation erfolgt vollständig auf der Rastanlage Hasselhöhe (Ramelsloher Seite). Die Lärmschutzwand, die für die Rastanlage Hasselhöhe zwischen Fahrbahn und Rastanlage errichtet wird, wird beidseitig hochabsorbierend ausgeführt.

Des Weiteren führt der Einwender an, dass es häufig zu gefährlichen Situationen aufgrund der Zufahrt aus Richtung Süden kommen würde. Betroffene Lkw-Fahrer hätten geschildert, dass wiederholt gefährliche Szenarien bei der Auffahrt auf die BAB 7 Richtung Norden in Verbindung mit Lkw-Fahrer, die die Rastanlage anfahren wollen, beobachtet wurden. Es sollte über eine Optimierung des Einfädelsstreifens nachgedacht werden, um ggf. gefährlichen Situationen entgegenzuwirken.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. An dem Umstand zwischen dem Beschleunigungsstreifen der Anschlussstelle und des Verzögerungsstreifens der KWC-Anlage, die aufgrund ihres geringen Abstandes zueinander zusammen als Verflechtungsstreifen abgebildet sind, ist keine Änderung vorgesehen. Laut ERS sind anstelle durchlaufender Verteilerfahrbahnen ein Verflechtungsstreifen in ausreichender Länge an der Hauptfahrbahn zwischen Knotenpunkt und Rastanlage vorzusehen. Der Verflechtungsstreifen hat eine Länge von mindestens 500 m, die Länge wird weiterhin als ausreichend angesehen. Nach Auskunft der Autobahnpolizei sind keine Unfälle ein- und



ausfahrender Fahrzeuge bekannt. Die Planfeststellungsbehörde erkennt den Einwand als relevant an, aber es sind keine triftigen Anhaltspunkte vorhanden, die eine Umplanung erforderlich machen würden. Zum einen wird die vorgegebene Länge mehr als genügend eingehalten, zum anderen sind keine Unfälle bekannt, die ein Handeln erfordern würden. Eine Verletzung des Sicherheitsaspektes kann hier nicht erfasst werden.

Mit Schreiben vom 23.04.2013 bittet der Einwander um eine Bestätigung, dass die Lärmschutzwand zwischen Fahrbahn und Rastanlage über die gesamte Rastplatzlänge ausgeführt wird.

Den Planunterlagen, insbesondere dem Übersichtslageplan (Unterlage 3) ist zu entnehmen, dass auf der gesamten Länge vor der Rastanlage Hasselhöhe eine hochabsorbierende Lärmschutzwand hergestellt wird.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (NdsGVBl. S. 367) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO²³ sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Seevetal für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Seevetal (www.seevetal.de) und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (www.strassenbau.niedersachsen.de), Geschäftsbereich Verden, eingesehen werden.

²³ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543).



Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Verden, Bgm.-Münchmeyer-Straße 10, 27283 Verden (Aller), Telefon: 04231 92390, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: 0511 30340, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Zustellungen

Gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Sonstige Hinweise

4.5.1 Bodenfunde

Bodenfunde sowie Funde i. S. des § 3 Abs. 6 NDSchG²⁴ die vom archäologischen Interesse sein könnten und im Rahmen der Bauausführungen gemacht werden, sind der Abteilung Bodendenkmalpflege des Hamburger Museums für Archäologie zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.5.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.

²⁴ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).



4.5.3 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.5.4 Bauausführung

Bei Ausführung von Baumaßnahmen sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I Nr. 35 vom 18.06.1998 S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 74 vom 29.12.2004 S. 3758) zu berücksichtigen.

4.5.5 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend, soweit in den o. g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen (als Teil der Straße gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen nach § 13 WHG, § 16 NWG. Nachträglich können daher zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers verfügt werden.

Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen der Anlage bedürfen einer neuen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde (UWB).

Die UWB kann gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 6 WHG behördliche Überwachungsmaßnahmen an den Anlagen vornehmen, die für die Gewässernutzung von Bedeutung sind.

Im Auftrage

Lütjens



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -(Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
l/sec	Liter pro Sekunde
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LWK	Landwirtschaftskammer
MBI.	Ministerialblatt
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10



Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz